

Reglement FIFA Klub-Weltmeisterschaft Japan 2007

7.–16. Dezember 2007

1. Fédération Internationale de Football Association (FIFA)

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

2. Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft

Vorsitzender: Viacheslav Koloskov
Vizevorsitzender: Nicolás Leoz
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. Japanischer Fussballverband

Präsident: Saburo Kawabuchi
Generalsekretär: Kohzo Tashima
Adresse: Japan Football Association (JFA)
JFA House
Football Ave.
Bunkyo-ku
113-8311 Tokio
Japan
Telefon: +81-(0)3-3830 2004
Telefax: +81-(0)3-3830 2005

Artikel	Seite
Reglement der FIFA Klub-Weltmeisterschaft Japan 2007	
Präambel	6
1. Aufgaben und Pflichten der FIFA	7
2. Aufgaben und Pflichten des ausrichtenden Verbandes	8
3. Anmeldung für die Weltmeisterschaft	8
4. Aufgaben und Pflichten der Klubs	9
5. Abbruch, Absage von Spielen, Rückzug	11
6. Organisation der Weltmeisterschaft	12
7. Meisterschaftssystem	13
8. Spielberechtigung	13
9. Stadien und Bälle	15
10. Ausrüstung	16
11. Offizielles Klubemblem und offizieller Klubname	17
12. Werbung	18
13. Schiedsrichter	19
14. Doping	19
15. Disziplinarmaßnahmen	20
16. Proteste	20
17. Berufung und Schlichtung	21
18. Kommerzielle Rechte	21
19. Finanzielle Bestimmungen	25
20. Trophäen, Auszeichnungen und Medaillen	26
21. Sonderbestimmungen	27
22. Inkrafttreten	28
Anhang A	29

PRÄAMBEL

Die FIFA Klub-Weltmeisterschaft ist eine Veranstaltung der FIFA und in den FIFA-Statuten verankert. Sie findet jedes Jahr statt.

Das vorliegende Reglement der FIFA Klub-Weltmeisterschaft Japan 2007 („Reglement“) regelt die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Parteien, die an der FIFA Klub-Weltmeisterschaft Japan 2007 („Weltmeisterschaft“) teilnehmen oder an deren Vorbereitung, Organisation und Ausrichtung beteiligt sind.

Artikel 1 Aufgaben und Pflichten der FIFA

- 1.1 Der Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft, die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzt wird, obliegt in Übereinstimmung mit den FIFA-Statuten die Aufsicht über die Organisation dieser Veranstaltung.
- 1.2 Die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft kann im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Erledigung einzelner Aufgaben in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen.
- 1.3 Das vorliegende Reglement wurde von der Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft erstellt und vom FIFA-Exekutivkomitee verabschiedet.
- 1.4 Der Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft obliegt insbesondere:
 - a) Genehmigung der ganzen Vorbereitung für die Weltmeisterschaft,
 - b) Festlegung des Formats der Weltmeisterschaft,
 - c) Durchführung der Auslosung,
 - d) Genehmigung der Daten der Weltmeisterschaft,
 - e) Genehmigung der Stadien und der offiziellen Trainingsanlagen der Weltmeisterschaft,
 - f) Genehmigung des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials,
 - g) Ernennung der Spielkommissare und anderer FIFA-Offizieller,
 - h) Ersatz der Klubs, die sich von der Weltmeisterschaft zurückziehen,
 - i) Bezeichnung der Laboratorien für die Auswertung der Dopingtests,
 - j) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit,
 - k) Bezeichnung und gegebenenfalls Beurteilung von Fällen höherer Gewalt und
 - l) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
- 1.5 Die Entscheidungen der Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft und etwaiger Ausschüsse sind endgültig und für alle Teilnehmer der Weltmeisterschaft verbindlich.

Artikel 2 Aufgaben und Pflichten des ausrichtenden Verbands

Die FIFA hat den japanischen Fussballverband („ausrichtender Verband“) mit der Ausrichtung der Weltmeisterschaft beauftragt. Der ausrichtende Verband wird die FIFA bei folgenden Aufgaben unterstützen:

- a) Vertragsverhandlungen mit den Besitzern der Stadien und der offiziellen Trainingsanlagen der Weltmeisterschaft,
- b) Organisation aller Sicherheitsbelange und
- c) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit und der Unterstützung durch die japanische Regierung.

Artikel 3 Anmeldung für die Weltmeisterschaft

- 3.1 Sieben Klubs nehmen an der Weltmeisterschaft teil. Die Klubs sind die Sieger der folgenden Wettbewerbe:
- a) AFC Champions League 2007
 - b) CAF Champions League 2007
 - c) CONCACAF Champions Cup 2007
 - d) CONMEBOL Copa Libertadores 2007
 - e) OFC O-League 2007
 - f) UEFA Champions League 2006/2007
 - g) Ausrichtender Verband Letzte Saison der jeweiligen obersten Spielklasse
- 3.2 An der Weltmeisterschaft dürfen nicht zwei Klubs desselben Mitgliedsverbands teilnehmen. Sollte ein Klub des ausrichtenden Verbands den kontinentalen Klubwettbewerb gewinnen, wird der Klub, der bei der Weltmeisterschaft den ausrichtenden Verband vertritt, durch den nachfolgend besten Klub beim kontinentalen Klubwettbewerb ersetzt, der nicht dem ausrichtenden Verband angehört.
- 3.3 Falls ein Sieger eines oben genannten kontinentalen Klubwettbewerbs nicht Mitglied der betreffenden Konföderation ist, wird er durch den bestklassierten Klub ersetzt, der einem Mitglied der betreffenden Konföderation angehört.

- 3.4 Die Klubs müssen dem FIFA-Generalsekretariat ihre Teilnahme mittels Einsenden des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars und aller erforderlichen Unterlagen bestätigen. Nur die Klubs, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, werden für den Wettbewerb berücksichtigt. Anmeldungen per Telefax oder via E-Mail müssen durch Einsenden des offiziellen Anmeldeformulars per Post bestätigt werden. Die FIFA behält sich das Recht vor, einen Klub, der die Bedingungen auf dem offiziellen Anmeldeformular nicht erfüllt, zu ersetzen.
- 3.5 Mit der Anmeldung für die Weltmeisterschaft verpflichten sich die Klubs, ihre Spieler und Offiziellen automatisch:
- a) dieses Reglement, alle weiteren Reglemente, Entscheidungen, Richtlinien, allgemeinen Geschäftsbedingungen (u. a. allgemeine Eintrittskarten-Geschäftsbedingungen) und Zirkulare der FIFA einzuhalten,
 - b) zu akzeptieren, dass alle administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft in Übereinstimmung mit diesem Reglement oder den Entscheidungen der Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft von der FIFA geregelt werden, und
 - c) alle Vereinbarung zu akzeptieren, die von der FIFA für die Weltmeisterschaft getroffen werden.
- 3.6 Die Anmeldung für die Weltmeisterschaft ist kostenlos.

Artikel **4** **Aufgaben und Pflichten der Klubs**

- 4.1 Mit der Teilnahme an der Weltmeisterschaft verpflichtet sich jeder Klub zu gewährleisten, dass alle Mitglieder seiner Delegation (d. h. Spieler und Offizielle) das vorliegende Reglement einhalten.
- 4.2 Jeder Klub verpflichtet sich im Weiteren:
- a) zu gewährleisten, dass sich die Mitglieder seiner Delegation (d. h. Offizielle und Spieler) und alle Personen, die in seinem Auftrag tätig sind, angemessen benehmen sowie das vorliegende Reglement, die FIFA-Statuten, das FIFA-Ethikreglement, die massgebenden FIFA-Reglemente, -Richtlinien, -Zirkulare, Fairplay-Grundsätze, die vom International Football Association Board genehmigten Spielregeln, die massgebenden nationalen und supranationalen Gesetze etc. einhalten,
 - b) für alle Mitglieder seiner Delegation eine obligatorische Versicherung (d. h. Krankheit, Unfall und Reise) abzuschliessen,
 - c) gegebenenfalls rechtzeitig Visa bei der diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des ausrichtenden Landes zu beantragen,
 - d) sicherzustellen, dass geeignete Mitglieder seiner Delegation an folgenden Veranstaltungen teilnehmen: an Medienkonferenzen und anderen offiziellen Medienveranstaltungen der FIFA vor und während der Weltmeisterschaft, am offiziellen Mittagessen und am offiziellen Training (soweit vorhanden),
 - e) Auslagen seiner Delegationsmitglieder zu übernehmen, die von der FIFA nicht gedeckt sind,
 - f) an allen Spielen der Weltmeisterschaft („Spiele“) teilzunehmen, für die er aufgeboten wird,
 - g) alle administrativen, disziplinarischen und schiedsrichterlichen Weisungen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft zu akzeptieren,
 - h) die Gerichtsbarkeit der FIFA zu akzeptieren,
 - i) alle Vereinbarungen, die von der FIFA und dem ausrichtenden Verband für die Weltmeisterschaft getroffen wurden, zu akzeptieren,
 - j) in einer Periode, die drei (3) Monate vor der Weltmeisterschaft beginnt und sechs (6) Monate nach der Weltmeisterschaft endet, kein Spiel gegen einen anderen teilnehmenden Klub auszutragen (es sei denn, er wird von einer anderen Konföderation offiziell zur Teilnahme an einer der unter Art. 3 Abs. 1 genannten Wettbewerbe eingeladen),

- k) sicherzustellen, dass weder er noch einer seiner Vertreter während des Aufenthalts in Japan an einem Spiel teilnimmt, das nicht im Rahmen der Weltmeisterschaft ausgetragen wird,
- l) sicherzustellen, dass sich weder er noch seine Spieler während des Aufenthalts in Japan an Aktionen oder Veranstaltungen beteiligen, die nicht von der FIFA konzipiert, organisiert oder durchgeführt werden,
- m) der FIFA das nicht exklusive, unentgeltliche Recht zu übertragen, folgendes Material zu Werbezwecken für die Weltmeisterschaft zu verwenden:
 - i) Name, Logo und Maskottchen des Klubs,
 - ii) Angaben zur Klubgeschichte,
 - iii) Namen und Bild der Spieler des Klubs,
 - iv) Informationen zu den Spielern des Klubs (z. B. Statistik, Grösse, Gewicht, Alter) und
 - v) Auszüge oder Mitschnitte von Spielen der unter Art. 3 Abs. 1 genannten Wettbewerbe, an denen der Klub teilgenommen hat (höchstens drei (3) Minuten pro Spiel),
- n) der FIFA zu Werbezwecken für die Weltmeisterschaft folgendes Material zur Verfügung zu stellen:
 - i) ein (1) Farbbild des Teams,
 - ii) ein (1) farbiges Passbild von jedem Spieler, der an der Weltmeisterschaft teilnimmt,
 - iii) ein (1) Bild pro Spitzenspieler in Aktion,
 - iv) Fanartikel (z. B. Fahne, Schal),
 - v) ein (1) Warenmuster mit dem Klublogo,
 - vi) Auszüge oder Mitschnitte von Spielen der unter Art. 3 Abs. 1 genannten Wettbewerbe, an denen der Klub teilgenommen hat (höchstens drei (3) Minuten pro Spiel).

4.3

Bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement oder jegliche Weisungen und Zirkulare in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft durch einen Klub hat die FIFA das Recht, den fehlbaren Klub jederzeit von der Weltmeisterschaft auszuschliessen und diesen durch einen Klub ihrer Wahl zu ersetzen. Eine solche Entscheidung ist endgültig.

Artikel 5 Abbruch, Absage von Spielen, Rückzug

- 5.1 Die Klubs verpflichten sich, sämtliche Spiele bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten.
- 5.2 Zieht sich ein Klub zurück oder weigert er sich, an der Weltmeisterschaft teilzunehmen, hat er die FIFA, den ausrichtenden Verband und/oder die anderen Klubs für jegliche Ausgaben, Schäden und/oder Verluste als Folge seines Rückzugs zu entschädigen. Die FIFA-Disziplinarkommission entscheidet alle diesbezüglichen Fälle. Im Falle eines Rückzugs von der Weltmeisterschaft ist der fehlbare Klub zur Zahlung der von der FIFA-Disziplinarkommission festgelegten Geldstrafe verpflichtet.
- 5.3 Kann ein Spiel durch das Verschulden eines Klubs nicht ausgetragen oder zu Ende gespielt werden, verhängt die FIFA eine Forfait-Niederlage (der Sieg wird dem Gegner zugesprochen). Der Fall wird an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen. Die FIFA kann den fehlbaren Klub von der Weltmeisterschaft ausschliessen. Der fehlbare Klub hat den (die) übrigen Klub(s), die FIFA und/oder den ausrichtenden Verband für etwaige Schäden oder Verluste zu entschädigen.
- 5.4 Zieht sich ein Klub von der Weltmeisterschaft zurück oder weigert er sich, daran teilzunehmen, wird er disqualifiziert, es sei denn:
- a) der Klub gibt ein Spiel wegen höherer Gewalt oder anderen Gründen auf, die ausserhalb des Einflussbereichs des Klubs liegen. In diesem Fall entscheidet die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft unter Berücksichtigung sportlicher und organisatorischer Aspekte über die Wertung des Spielergebnisses zum Zeitpunkt des Spielabbruchs oder die Wiederholung der Partie.
 - b) Ein Spiel wird infolge höherer Gewalt oder Gründen, die nicht im Einflussbereich des Klubs liegen, vor Spielbeginn abgesagt. In diesem Fall entscheidet die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft unter Berücksichtigung sportlicher und organisatorischer Aspekte über die Neuansetzung des Spiels oder weitere Massnahmen zur Fortsetzung der Weltmeisterschaft.

Artikel 6 Organisation der Weltmeisterschaft

- 6.1 Die Weltmeisterschaft wird als Turnier ausgetragen und findet vom 7. bis 16. Dezember 2007 in Japan statt.
- 6.2 Der Klub des ausrichtenden Verbandes und der Klub der OFC bestreiten das Eröffnungsspiel.

<i>Spiel</i>	<i>Datum</i>	<i>Teilnehmende Teams</i>
1	07.12.07	Gastgeber – OFC

Der Sieger des Eröffnungsspiels und die Klubs der AFC, der CAF und der CONCACAF bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

2	09.12.07	CAF – CONCACAF
3	10.12.07	Sieger Spiel 1 – AFC

Die beiden Sieger des Viertelfinales und die Klubs der CONMEBOL und der UEFA tragen wie folgt das Halbfinale aus:

4	12.12.07	Sieger Spiel 2 – CONMEBOL
5	13.12.07	Sieger Spiel 3 – UEFA

Die beiden Verlierer des Halbfinals bestreiten wie folgt das Spiel um Platz drei:

6	16.12.07	Verlierer Spiel 4 – Verlierer Spiel 5
---	----------	---------------------------------------

Die Sieger des Halbfinals bestreiten wie folgt das Finale:

7	16.12.07	Sieger Spiel 4 – Sieger Spiel 5
---	----------	---------------------------------

- 6.3 Die Klubs müssen mindestens drei Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort eintreffen.

Artikel 7 Meisterschaftssystem

- 7.1 Sämtliche Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board genehmigten, aktuell gültigen Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.
- 7.2 Jedes Spiel dauert 90 Minuten zuzüglich Nachspielzeit, d. h. zwei Halbzeiten von 45 Minuten mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.
- 7.3 Steht ein Spiel nach 90 Minuten unentschieden, wird eine Verlängerung gespielt. Diese dauert zweimal 15 Minuten zuzüglich Nachspielzeit mit einer Pause von fünf Minuten nach Ende der regulären Spieldauer, aber ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung.
- 7.4 Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger durch Elfmeterschiessen gemäss der in den Spielregeln festgelegten Vorgehensweise ermittelt.
- 7.5 Steht Spiel 6 nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird keine Verlängerung gespielt. Der Sieger wird gemäss Spielregeln direkt per Elfmeterschiessen ermittelt.

Artikel 8 Spielberechtigung

- 8.1 Jeder Spieler ist bei der Weltmeisterschaft spielberechtigt, vorausgesetzt, er ist für seinen Klub in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie dem Reglement des Verbandes, dem der Klub angehört, ordnungsgemäss registriert worden. Bei der Weltmeisterschaft spielberechtigt sind deshalb Spieler, die u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Registrierung als Amateur- oder Berufsspieler beim Verband, dem der Klub angehört, während einer Registrierungsperiode oder ausserhalb einer Registrierungsperiode, sofern eine Ausnahme gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vorliegt,
 - b) Einhaltung der Beschränkung an Registrierungen bei verschiedenen Klubs und Teilnahme an offiziellen Spielen im Zeitraum des 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres,
 - c) Besitz eines schriftlichen Arbeitsvertrags, der den Berufsspieler an seinen Klub bindet und die Anforderungen betreffend Mindest- und Maximallaufzeit erfüllt.

8.2

Zusätzlich zu den in Art. 4 Abs. 2 genannten Verpflichtungen hat jeder Klub, der an der Weltmeisterschaft teilnimmt, dem FIFA-Generalsekretariat bis 1. November 2007 eine provisorische Liste mit 30 Spielern (davon 3 Torhüter) zuzustellen. Diese wird von der FIFA veröffentlicht. Bis 23. November 2007 muss jeder Klub aus der provisorischen Liste eine definitive Liste mit 23 Spielern (davon 3 Torhüter) zusammenstellen. Diese ist dem FIFA-Generalsekretariat zusammen mit einer Liste von höchstens 22 Offiziellen zuzustellen. Die definitive Liste wird von der FIFA ebenfalls veröffentlicht. Der definitiven Liste sind folgende Angaben für alle Spieler und Offiziellen (einschliesslich Trainer) beizufügen:

Liste der Spieler

vollständiger Name
alle Vornamen
Geburtsort und -datum
Nationalität
Passkopie(n)
Gebrauchsname
Name auf dem Hemd
Nummer auf dem Hemd
Position

Liste der Offiziellen

vollständiger Name
alle Vornamen
Geburtsort und -datum
Nationalität
Passkopie(n)
Funktion

Datum der Registrierung des Spielers beim Klub (neben einer kurzen Erklärung, falls der Spieler ausserhalb einer Registrierungsperiode registriert wurde)

Der definitiven Spielerliste muss seitens des Verbands, dem der Klub angehört, eine Erklärung beigelegt werden, in der die Daten der letzten Registrierungsperiode des Verbands vermerkt sind. Zudem hat jeder Klub die Richtigkeit der Angaben auf der definitiven Liste zu bestätigen. Nur die Spieler auf der definitiven Liste sind berechtigt, an der Weltmeisterschaft teilzunehmen.

- 8.3 Ein Spieler auf der Liste darf nur ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seines Klubs eine schwere Verletzung zuzieht, die FIFA einen detaillierten ärztlichen Untersuchungsbericht in einer der offiziellen vier FIFA-Sprachen erhalten hat und die Sportmedizinische Kommission der FIFA ein Attest ausgestellt hat, in dem sie bestätigt, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Weltmeisterschaft teilnehmen kann. Das Attest wird der Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft zur Genehmigung vorgelegt, worauf der Klub den Ersatzspieler unverzüglich zu benennen und der FIFA zu melden hat. Der verletzte Spieler darf nur durch einen Spieler ersetzt werden, der auf der provisorischen Liste der 30 Spieler figuriert.
- 8.4 Die 23 Spieler und 22 Offiziellen von jedem Klub erhalten für die Weltmeisterschaft von der FIFA eine offizielle Akkreditierung mit Foto. Die Akkreditierung der Spieler wird vor Beginn der Weltmeisterschaft durch den FIFA-Koordinator kontrolliert.

Artikel 9 **Stadien und Bälle**

- 9.1 Der ausrichtende Verband garantiert, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, den FIFA-Sicherheitsrichtlinien und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.
- 9.2 Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen.
- 9.3 Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, in denen die Flutlichtanlage die von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen für Flutlicht erfüllt, d. h. mindestens 1800 Lux.
- 9.4 Wenn es das Wetter zulässt, haben beide Teams das Recht, am Tag vor ihrem ersten Spiel in dem für das offizielle Spiel vorgesehene Stadion eine Trainingseinheit von 60 Minuten durchzuführen. Befindet sich das Spielfeld in einem schlechten Zustand oder würden die Trainingsaktivitäten den Zustand des Spielfelds beeinträchtigen, ist die FIFA ermächtigt, die Trainingseinheiten zu kürzen oder ganz zu streichen.
- 9.5 Die Teams haben das Recht, sich vor dem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen, wenn das Wetter dies zulässt.
- 9.6 Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der normalen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch für eine etwaige Verlängerung (d. h. nach 15 und 30 Minuten).
- 9.7 Spielerwechsel und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektrischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln sichtbar sein müssen. Alle Anzeigetafeln sind von der FIFA spätestens zehn Tage vor dem betreffenden Spiel zu genehmigen.
- 9.8 Die Fussbälle, die bei der Weltmeisterschaft zum Einsatz gelangen, werden von der FIFA ausgewählt und zur Verfügung gestellt.
- 9.9 Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA genehmigt werden.

Artikel **10** **Ausrüstung**

- 10.1 Die Klubs verpflichten sich, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement während ihres ganzen Aufenthalts in Japan, einschliesslich der Trainings, des Aufwärmens und der Spiele in den Stadien und aller Medienaktivitäten wie Interviews, offizielle Medienkonferenzen und gemischte Zone, einzuhalten. Für die Dauer der Weltmeisterschaft erhält das FIFA-Ausrüstungsreglement, das für Auswahlmannschaften und Mitgliedsverbände gilt, für die Klubs analog Gültigkeit.
- 10.2 Bei Unstimmigkeiten zwischen dem FIFA-Ausrüstungsreglement und dem vorliegenden Reglement gilt Letzteres.
- 10.3 Offizielle und Spieler eines Klubs unterliegen den Bestimmungen betreffend Farben, Spielernamen und -nummern, Klubname und -emblem, Werbung auf der Ausrüstung und anderem Material, wenn sie sich in offizieller Funktion als Vertreter ihres Klubs auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbarer Umgebung, einschliesslich technischer Zone und Aufwärmzone, befinden. Eingeschlossen sind die Aufwärmphase auf dem Spielfeld, alle Medienkontakte nach Spielende (Interviews, offizielle Medienkonferenzen, gemischte Zone) etc. bis zum Verlassen des Stadions.
- 10.4 Auf der Rückseite jedes Hemdes muss in der Mitte und gut lesbar die Nummer des Spielers angebracht sein. Die Vorderseite des Hemdes und/oder die Vorderseite der Hose darf/dürfen ebenfalls mit dieser Nummer versehen werden, wobei die entsprechenden Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements einzuhalten sind.
- 10.5 Die Nummern 1 bis 23 dürfen verwendet werden, wobei die Nummer 1 einem der Torhüter vorbehalten ist. Einem Spieler darf vorbehaltlich der Genehmigung durch den betreffenden Mitgliedsverband eine höhere Nummer zugeteilt werden, sofern er in der laufenden Saison der entsprechenden Liga mit der gleichen Nummer registriert ist. Jedes Team hat zudem ein Torhüterhemd ohne Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das von dem Spieler getragen wird, der den Torhüter bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und ihn von den übrigen Spielern unterscheidet.

Artikel 11 **Offizielles Klubemblem und offizieller Klubname**

- 11.1 Das Emblem des Klubs darf nur je einmal auf dem Hemd, der Hose und jeder Socke erscheinen.
- 11.2 Das Emblem kann entweder gedruckt, gestickt oder als Abzeichen aufgenäht werden. Auf den Socken darf das Emblem auch im Jacquard-Muster eingewoben werden.
- 11.3 Die Form des Emblems ist frei. Die Grösse und die Positionierung auf dem Ausrüstungsgegenstand sind wie folgt zugelassen:
- a) Hemd: 100 cm² (einhundert Quadratzentimeter)
Vorderseite des Hemdes, auf Brusthöhe
 - b) Hose: 50 cm² (fünfundzig Quadratzentimeter)
Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins
 - c) Socken: 50 cm² (fünfundzig Quadratzentimeter) je Socke
Position frei wählbar
- 11.4 Das Emblem darf auf dem Hemd und/oder der Hose auch im Jacquard-Muster eingewoben oder aufgedruckt werden, das eine ähnliche Farbe wie der entsprechende Ausrüstungsgegenstand haben muss. Ausserdem darf das Jacquard-Muster nicht dominant wirken, keine Kontrastfarbe aufweisen und die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung nicht beeinträchtigen. Als Alternative können der Name des Klubs, das offizielle Maskottchen oder das offizielle Symbol des Klubs im Jacquard-Muster eingewoben oder aufgedruckt werden. Der Name des Klubs darf nur je einmal auf dem Hemd, der Hose und jeder Socke erscheinen.
- 11.5 Die Schriftgrösse der Buchstaben misst maximal 2 cm (zwei Zentimeter).
- 11.6 Die Schrift des Namens ist frei wählbar. Die Grösse und die Positionierung auf dem Ausrüstungsgegenstand sind wie folgt zugelassen:
- a) Hemd: 12 cm² (zwölf Quadratzentimeter)
Vorderseite des Hemds, auf Brusthöhe, unmittelbar neben dem Emblem des Klubs
 - b) Hose: 12 cm² (zwölf Quadratzentimeter)
Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins, unmittelbar neben dem Emblem des Klubs
 - c) Socken: 12 cm² (zwölf Quadratzentimeter) je Socke
Position frei wählbar
- 11.7 Ausserdem dürfen der Name und das Emblem des Klubs kein anderes Element, das zur Identifikation des Spielers dient, berühren (z. B. Spielernummer).

Artikel 12 Werbung

- 12.1 Werbung für Tabak und hochprozentigen Alkohol sowie Botschaften mit politischem, sexistischem, religiösem, rassistischem oder anderem sittenwidrigen Inhalt sind verboten.
- 12.2 Sponsorenwerbung darf einzig auf der Vorderseite des Hemdes angebracht werden. Die Klubs dürfen auf dem Hemd für einen (1) Sponsor werben, sofern:
- a) das betreffende Unternehmen der Hauptsponsor des Klubs ist,
 - b) die Werbung, die während der Weltmeisterschaft gezeigt wird, der Werbung entspricht, die in der vergangenen Saison bei den Spielen der nationalen Meisterschaft und/oder bei den Spielen des internationalen Wettbewerbs, bei dem sich der Klub für die Weltmeisterschaft qualifiziert hat, auf den Spielerhemden angebracht war,
 - c) die Fläche mit der Sponsoren- oder Produktwerbung auf 200 cm² (zweihundert Quadratzentimeter) beschränkt ist und die Schriftgröße der Buchstaben maximal 10 cm (zehn Zentimeter) misst,
 - d) die Spielkleidung des Klubs ansonsten dem FIFA-Ausrüstungsreglement entspricht.

Artikel 13 Schiedsrichter

- 13.1 Die FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet für jedes Spiel einen Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten und einen vierten Offiziellen („Schiedsrichter“). Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ausgewählt und dürfen keinen Verband vertreten, dessen Klub beim betreffenden Spiel im Einsatz steht.
Die Entscheidungen der FIFA-Schiedsrichterkommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.
- 13.2 Falls der Schiedsrichter oder einer der Schiedsrichterassistenten wegen einer Verletzung, Unpässlichkeit etc. seine Aufgabe vor oder während des Spiels nicht wahrnehmen kann, hat er unverzüglich die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft zu benachrichtigen, worauf er durch den vierten Offiziellen ersetzt wird.
- 13.3 Den Schiedsrichtern wird die offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA zur Verfügung gestellt. An Spieltagen darf nur diese Kleidung getragen werden.

- 13.4 Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter einen Bericht auf dem offiziellen Formular der FIFA zu erstellen. Er übergibt den Bericht unmittelbar nach dem Spiel im Stadion dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle Vorkommnisse vor, während und nach dem Spiel, wie Fehlverhalten, Verwarnung, Feldverweis oder unsportliches Betragen von Spielern, Offiziellen, Fans und anderen Personen, die im Auftrag eines Klubs tätig waren.

Artikel **14** Doping

- 14.1 Doping ist verboten.
- 14.2 Die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft entscheidet, in welchem der von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierten Laboratorien die Proben analysiert werden.
- 14.3 Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Dopingkontrollreglement und alle massgebenden FIFA-Weisungen.

Artikel **15** Disziplinarmaßnahmen

Alle Disziplinarangelegenheiten werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement und den massgebenden FIFA-Weisungen entschieden. Mit ihrer Teilnahme an der Weltmeisterschaft verpflichten sich die Spieler und Offiziellen, die Spielregeln, die FIFA-Statuten, das vorliegende Reglement, das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben sowie das FIFA-Ausrüstungsreglement, vorbehaltlich der in diesem Reglement genannten Ausnahmen, einzuhalten. Die Spieler und Offiziellen verpflichten sich, alle weiteren FIFA-Reglemente und -Weisungen einzuhalten, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

Artikel **16** **Proteste**

- 16.1 Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
- 16.2 Wenn die Bestimmungen in diesem Artikel nichts anderes vorschreiben, müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach Spielende zuerst beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, an das FIFA-Hauptquartier im Gastgeberland zu schicken ist.
- 16.3 Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern für die Spiele müssen beim FIFA-Generalsekretariat mindestens 5 (fünf) Tage vor dem ersten Spiel der Weltmeisterschaft eingereicht werden.
- 16.4 Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Markierungen, der zusätzlichen Ausrüstung (z. B. Tore) oder der Bälle müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Klubs schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des betroffenen Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend mündlich angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende dem FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden.
- 16.5 Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter mündlich angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende dem FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden.
- 16.6 Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.
- 16.7 Im Fall eines trivialen Protests kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe verhängen.
- 16.8 Nach Abschluss der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.

Artikel 17 Berufung und Schlichtung

- 17.1 Die FIFA-Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheidungen der FIFA-Disziplinarkommission zuständig, die die FIFA-Reglemente nicht als endgültig bezeichnen oder keiner anderen Instanz zuweisen.
- 17.2 Alle anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft werden durch Verhandlungen unverzüglich beigelegt.
- 17.3 Gemäss Art. 62 der FIFA-Statuten ist es den Klubs, Spielern und Offiziellen nicht gestattet, Streitigkeiten vor ein ordentliches Gericht zu bringen. Sofern eine Berufung möglich ist, verpflichten sie sich, den Fall den Rechtsorganen der FIFA zu unterbreiten.
- 17.4 Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den Klubs, Spielern und Offiziellen einzig eine Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen. Für das Verfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

Artikel 18 Kommerzielle Rechte

- 18.1 Alle geistigen Rechte im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft, einschliesslich der Rechte im Zusammenhang mit den FIFA-Marken und den Marken der Weltmeisterschaft, aller diesbezüglichen Übersetzungen, des offiziellen Emblems, des (der) offiziellen Poster, des offiziellen Maskottchens (sofern vorhanden), der offiziellen Musik (sofern vorhanden) liegen weltweit bei der FIFA.
Nur diese Marken dürfen in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft verwendet werden.
Die FIFA-Marken und die Marken der Weltmeisterschaft dürfen einzig in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen FIFA-Richtlinien verwendet werden.
- 18.2 Die weltweiten Marketing- und Medienrechte in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft liegen exklusiv bei der FIFA, die sie selber oder durch eine Drittpartei uneingeschränkt verwerten kann. Der ausrichtende Verband, die Klubs, die Trainer, die Spieler sowie Dritte sind von diesen Rechten ausgeschlossen.

- 18.3 In diesem Reglement umfassen Marketingrechte alle Rechte zur kommerziellen Verwertung der Weltmeisterschaft jeglicher Art (andere als die Medienrechte gemäss Art. 18 Abs. 4), einschliesslich Werbung, inklusive elektronischer und virtueller Werbung, Marketing, Merchandising (insbesondere Publikationen, Musik, Münzen, Briefmarken, DVD, Video, kommerziellen Hospitality, Kleidung und jeglicher Art von elektronischen Spielen), Lizenzvergabe, Franchising, Sponsoring, Ticketing, Hospitality, Publikationen, Datenbanken, sowie jegliche andere Rechte und/oder damit verbundene kommerzielle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft, einschliesslich Werbung, Franchising, Anzeigetafeln, der Abgabe von Mustern sowie des Verkaufs von Rechten in den Wettbewerbsstadien und an anderen offiziellen Orten.
- 18.4 In diesem Reglement bezeichnen Medienrechte das Recht, die Weltmeisterschaft in irgendeiner Form im Fernsehen, Radio, Internet drahtlos, drahtgebunden oder als Datendienst in einer bereits bekannten oder noch zu entwickelnden Form zu filmen, zu fotografieren, aufzunehmen, zu übertragen, zu übermitteln und/oder auszustrahlen.
- 18.5 Die FIFA hat das nicht exklusive, unentgeltliche Recht, Waren mit dem Namen und/oder dem Logo eines teilnehmenden Klubs sowie den FIFA-Marken und/oder den Marken der Weltmeisterschaft zu produzieren und zu verkaufen, vorausgesetzt, die Waren weisen keine anderweitige Markenbezeichnung auf.
Die Klubs haben der FIFA auf Anfrage die Anerkennung dieser Bestimmung zu bestätigen.

- 18.6 Die Klubs und die Spieler weisen ihre Vertragspartner darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft keinerlei Marketing- und Medienrechte besitzen und ihnen insbesondere Werbeaktionen unter Verwendung des offiziellen Emblems, des (der) offiziellen Maskottchen(s) oder anderer Marken untersagt sind, die den FIFA-Marken oder den Marken in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft zum Verwechseln ähnlich sind.
- Die Klubs und Spieler sind dazu verpflichtet, die FIFA bei der Klärung von Verstößen gegen die Rechte des geistigen Eigentums oder in Fällen von Ambush-Marketing durch offizielle Vertragspartner der Klubs und der Spieler (Trittbrettfahrer) zu unterstützen. Es ist den Klubs und den Spielern ausdrücklich untersagt, ihre eigenen Vertragspartner in irgendeinem Medium (einschliesslich der offiziellen Spielpublikationen, Werbematerial und Eintrittskarten) mit dem offiziellen Emblem oder dem Namen der Weltmeisterschaft in Verbindung zu bringen, durch die ein Zusammenhang zwischen den offiziellen Vertragspartnern der Klubs und der Spieler und der Weltmeisterschaft hergestellt werden könnte.
- 18.7 Die FIFA kann einen Titelsponsor bestimmen, der seinen Namen mit der Bezeichnung der Weltmeisterschaft in Verbindung bringen und den wertvollsten Spieler der Weltmeisterschaft auszeichnen darf.
- 18.8 Die Klubs dürfen, sofern sie dies wünschen, vor und während der Weltmeisterschaft ein eigenes Teammedienzentrum („TMZ“) betreiben. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines TMZ gehen vollumfänglich zulasten des betreffenden Klubs.
- 18.9 Die Klubs, ihre Offiziellen und Spieler akzeptieren die Verwendung und/oder Unterlizenzierung jeglicher Daten, Namen, Marken und Bilder der Klubs, ihrer Offiziellen und Spieler, einschliesslich jeglicher Darstellung in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Weltmeisterschaft durch die FIFA. Dieses Recht gilt auf unbestimmte Zeit für jegliches Medium und für jeglichen kommerziellen und nicht kommerziellen Zweck. Das Recht zur Verwertung der Marketing- und Medienrechte in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft liegt exklusiv bei der FIFA.
- 18.10 Die Website der FIFA ist die einzige offizielle Website der Weltmeisterschaft. Die FIFA bestimmt allein über den Inhalt, den Auftritt und die diesbezüglichen Aktivitäten der FIFA-Website.

- 18.11 Die FIFA ergreift alle rechtlichen und sonstigen Schritte, die sie als geeignet erachtet, um die Verwendung oder sonstige Verwertung der Weltmeisterschaft durch dazu nicht befugte Personen und/oder Unternehmen, einschliesslich der offiziellen Vertragspartner der Klubs, zu unterbinden und zu verbieten.
- 18.12 Klubs und Spielern ist es untersagt,
a) Karten über das Internet zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten oder Dritte zu deren Verkauf zu ermächtigen oder
b) Karten zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zu anderen kommerziellen Zwecken (Verwendung als Prämien, Geschenke oder Preise bei Wettbewerben, Wettkämpfen oder Lotterien) zu verwenden und/oder Dritte (einschliesslich der Vertragspartner der Klubs und Spieler) zur diesbezüglichen Verwendung zu ermächtigen.
- 18.13 Den Klubs ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung eines Namens, Logos, Warenzeichens, Markennamens, Domainnamens, Symbols, einer Dienstleistungsmarke oder einer anderen registrierten oder nicht registrierten Marke oder Bezeichnung untersagt, die von der Öffentlichkeit mit der FIFA oder der Weltmeisterschaft in Verbindung gebracht werden kann, einschliesslich der Bezeichnungen Klub-WM, FIFA, Klub-Weltmeisterschaft oder eines ähnlichen Begriffs in jeglicher Sprache. Ebenso untersagt ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung jeglicher Daten in Verbindung mit dem Namen des gastgebenden Landes oder der Spielorte der Weltmeisterschaft oder eines ähnlichen Begriffs oder einer Abwandlung solcher Begriffe oder Daten in jeglicher Sprache.
Die Klubs müssen sicherstellen, dass die Klubsponsoren die in diesem Teil festgehaltenen Bestimmungen einhalten und sich an keinen Aktivitäten beteiligen, die auf eine offizielle Verbindung mit der Weltmeisterschaft schliessen lassen.
- 18.14 Die Klubs verpflichten sich, in Bezug auf die FIFA-Marken keine Warenzeichen- oder Urheberrechtsanträge der FIFA, ihrer Tochtergesellschaften, Designierten oder Lizenznehmer zu behindern. Die Klubs fechten in keiner Form den Schutz der Urheberrechte, der Warenzeichen oder der Patente oder die Registrierung von Domainnamen (in Bezug auf die FIFA-Marken oder anderweitig), die die Besitzrechte des Eigentümers an den FIFA-Marken beschneiden, an oder beantragen einen solchen. Auch gewähren sie Drittparteien keine entsprechende Unterstützung.
- 18.15 Die Verwertung der eigenen Besitzrechte der Klubs und Spieler (einschliesslich der Rechte des geistigen Eigentums), die nicht in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft stehen, wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Artikel 19 **Finanzielle Bestimmungen**

- 19.1 Die FIFA übernimmt folgende Kosten:
- a) internationale Flugreise (Business-Klasse) für 35 Personen je teilnehmenden Klub von der Hauptstadt des Landes, in dem der Verband des Klubs seinen Sitz hat, (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) zum internationalen Flughafen, der dem Spielort am nächsten liegt, an dem der Klub sein erstes Spiel bestreitet.
 - i) Die teilnehmenden Klubs sind für die Organisation der Anreise ihrer Delegation verantwortlich.
 - ii) Die teilnehmenden Klubs sind dafür zuständig, mit der entsprechenden Fluggesellschaft eine Vereinbarung in Bezug auf eine Reduktion der Kosten für Übergepäck auszuhandeln, die der Genehmigung durch die FIFA bedarf.
 - iii) Die teilnehmenden Klubs sind für die Organisation der Rückreise gemäss den Bestimmungen der FIFA-Reglemente verantwortlich.
 - b) Transport für 35 Personen je teilnehmenden Klub innerhalb des gastgebenden Landes.
 - i) Ein (1) Teambus, ein (1) Kleinbus und ein (1) Personenwagen werden jedem Klub 5 (fünf) Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis 1 (einen) Tag nach seinem letzten Spiel zur exklusiven Verwendung zur Verfügung gestellt.
 - ii) An Spieltagen steht den Klubs ein (1) Kleintransporter zur Verfügung.
 - iii) Für die Fahrten zwischen dem Flughafen und dem offiziellen Teamhotel sowie zwischen den Spielorten wird jedem Klub zusätzlich ein Transporter zur Verfügung gestellt.
 - c) Unterkunft und Verpflegung für 35 Personen je teilnehmenden Klub ab 5 (fünf) Tage vor dem ersten Spiel des Klubs bis 1 (einen) Tag nach dem letzten Spiel. Dies umfasst insbesondere:
 - i) 11 Doppel- und 13 Einzelzimmer,
 - ii) 1 Sitzungszimmer,
 - iii) 1 Lagerraum,
 - iv) 1 Massageraum,
 - v) 3 Mahlzeiten pro Tag und eine Zwischenmahlzeit für jeden Spieltag.

- d) Eintrittskarten je Klub:
 - i) 30 nummerierte Eintrittskarten für Sitzplätze der Kategorie 1 in unmittelbarer Nähe der Ehrentribüne für die Spiele der eigenen Mannschaft,
 - ii) 10 Eintrittskarten für Sitzplätze auf der Ehrentribüne für die Spiele der eigenen Mannschaft.
 - e) Trainingsanlagen für die Klubs sowie Reinigung eines Satzes Spiel- und Trainingskleidung für 35 Personen je Klub ab 5 (fünf) Tage vor dem ersten Spiel des Teams bis 1 (einen) Tag nach seinem letzten Spiel.
- 19.2 Alle übrigen Kosten, die im vorliegenden Reglement nicht genannt werden, gehen zulasten des jeweiligen Klubs.
- 19.3 Die teilnehmenden Klubs haben alle Mitglieder ihrer Delegation ausreichend zu versichern und für sie eine obligatorische Kranken-, Unfall- und Reiseversicherung abzuschliessen.

Artikel 20 Trophäen, Auszeichnungen und Medaillen

- 20.1 Ein Vertreter der FIFA wird dem Gewinner der Weltmeisterschaft die Trophäe der FIFA Klub-Weltmeisterschaft überreichen. Die Trophäe bleibt Eigentum der FIFA, darf vom Sieger aber bis zur Auslosung der nächsten Weltmeisterschaft behalten werden. Wenn die Weltmeisterschaft nicht mehr ausgetragen wird, muss die Trophäe dem FIFA-Generalsekretariat auf Verlangen zurückgegeben werden.
- 20.2 Der Sieger haftet bei Verlust oder Beschädigung der Trophäe und muss sie der FIFA in einwandfreiem Zustand zurückgeben. Die FIFA zeichnet für die Gravur der Trophäe mit dem Namen des siegreichen Klubs verantwortlich und erlässt entsprechende Richtlinien.
- 20.3 Der siegreiche Klub erhält eine Nachbildung der Trophäe, die er behalten darf. Die Anfertigung einer Kopie oder Nachbildung der Trophäe durch den Sieger bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die FIFA.
- 20.4 Die drei bestklassierten Mannschaften der Endrunde erhalten je 35 Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.
- 20.5 Alle Klubs erhalten ein Diplom.
- 20.6 Die Schiedsrichter des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Auszeichnung.
- 20.7 Gemäss dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb im Anhang dieses Reglements findet ein Fairplay-Wettbewerb statt. Der in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Klub erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jeden Spieler und Offiziellen, ein Diplom und einen Scheck im Wert von USD 10 000 für Fussball-ausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist). Die Preise werden nach der Weltmeisterschaft vergeben.
- 20.8 Der Spieler, der von den Mitgliedern der technischen Studiengruppe zum besten Spieler der Weltmeisterschaft gewählt wird, erhält den Goldenen Ball von adidas. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen Ball.
- 20.9 Der Gewinner des Goldenen Balls erhält den Toyota-Preis, der mit einem Auto oder dem Gegenwert in bar dotiert ist.

Artikel **21** **Sonderbestimmungen**

- 21.1 Die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft gibt Weisungen für Fälle heraus, die im vorliegenden Reglement nicht geregelt werden oder durch besondere Umstände im gastgebenden Land der Weltmeisterschaft erforderlich werden könnten. Diese Anweisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.
- 21.2 Alle Anhänge und massgebenden Zirkulare sind fester Bestandteil dieses Reglements.
- 21.3 Jegliche Mitteilung an die FIFA oder den ausrichtenden Verband muss per Telefax verschickt und gleichentags als Einschreibebrief per Post bestätigt werden.
- 21.4 Dieses Reglement liegt in Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.
- 21.5 Das Urheberrecht an diesem Reglement und an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

Artikel **22** **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, August 2007

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA an ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (der Spielkommissar, ein Mitglied der technischen Studiengruppe oder ein Mitglied einer Ständigen FIFA-Kommission).
2. Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Mannschaftsoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.
3. Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.
4. Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.
5. Die Organisationskommission für die FIFA Klub-Weltmeisterschaft ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Weltmeisterschaft der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.
6. Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, 35 Medaillen und einem Diplom (kann das Team behalten) ausgezeichnet. Das Team erhält auch einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von adidas-Artikeln, die ausschliesslich für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden dürfen.

II. Bewertungskriterien

7. Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhält.
8. Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:
 - erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
 - gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
 - rote Karte: minus 3 Punkte
 - gelbe Karte und rote Karte: minus 4 Punkte

9. Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.
Positives Spiel
Mindestens 1 Punkt
Höchstens 10 Punkte
Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels. Als Bewertungsgrundlagen dienen:
- a) Positive Punkte
 - eher offensive statt defensive Taktik,
 - Beschleunigung des Spiels,
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde.
 - b) Negative Punkte
 - grobes Spiel,
 - Simulieren,
 - Spielverzögerung etc.
- Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.
10. Achtung des Gegners
Mindestens 1 Punkt
Höchstens 5 Punkte
Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und die Gegner achten. Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch besonders schwerwiegende Vergehen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.
Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler) und nicht die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.
11. Achtung des Schiedsrichters/der Spielfoffiziellen
Mindestens 1 Punkt
Höchstens 5 Punkte
Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und die Akzeptanz seiner Entscheidungen ohne Reklamieren wird belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

12. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Mannschaftsoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler stärken und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebracht Spielern oder ihre Reaktion auf Schiedsrichter-Entscheidungen. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

13. Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung. Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

14. Das Endresultat errechnet sich wie folgt:
- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
 - b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):
 $31 \div 40 = 0,775$
 - c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$
Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Punkt 13), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.
- Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:
- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
 - b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):
 $24 : 35 = 0,686$
 - c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert = 686
- Das Endresultat ergibt sich durch die Addition der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.
15. Zusätzlich zu ihrer schriftlichen Beurteilung können die FIFA-Delegierten in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für ihre Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hingewiesen werden. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, August 2007

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke